

## **Besuchskonzept**

Gemäß der CoronaAVPflegeundBesuche  
**für die Pflegeresidenz Essen GmbH**  
(Stand: 27.04.2021)

### **Ausgangssituation**

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Residenz sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, die Besuchsregelungen in vollstationären Einrichtungen und des betreuten Wohnens weiterhin zu lockern. Einschränkungen der Besuchsrechte sind in eng begrenztem Umfang im Rahmen der neuen Allgemeinverfügung möglich.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

### **Wer ist vom Besuchsrecht ausgeschlossen?**

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,6 Grad
- Kontakt mit Corona Infizierten Personen oder deren Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage
- Erkältungssymptomen

### **Wie viele Personen dürfen gleichzeitig zu Besuch kommen?**

Bei einem Inzidenzwert <100 gelten folgende Besuchsrechte:

Weiterhin dürfen die BewohnerInnen zeitlich unbeschränkt max. 5 Personen aus 2 Hausständen empfangen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden hierbei nicht gezählt und Paare (unabhängig der Wohnverhältnisse) gelten als ein Hausstand.

### **Fortsetzung-Wie viele Personen dürfen gleichzeitig zu Besuch kommen?**

Bei einem Inzidenzwert >100 gelten folgende Regelung: Private Zusammenkünfte sind im Kreis der Angehörigen, des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

### **Wie oft darf ein Besuch stattfinden?**

Jeder Bewohner kann täglich Besuche erhalten.

### **Gibt es feste Besuchszeiten?**

Die Besuchsrechte sind zeitlich unbeschränkt.

### **Wie läuft der Besuch konkret ab?**

- Besuchsregister: Die Residenz registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, eine Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.
- Kurzscreening und Durchführung PoC-Test: Vor Betreten der Pflegeresidenz Essen findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er u.a. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,6 Grad muss der Besuch verschoben werden. **Sofern beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden und ein von der Einrichtung angebotener PoC-Test (Corona-Antigen Schnell Test) vom Besucher abgelehnt wird / nicht durchgeführt werden kann, ist dem Besucher der Zutritt zu versagen. Der PoC-Schnell Test wird täglich in der Zeit von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr angeboten und hat eine Gültigkeit von 24 Std.**
- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
- Tragen der notwendigen Schutzausrüstung: **Bereits beim Betreten des Geländes und während des gesamten Besuches ist eine FFP 2 Schutzmaske zu tragen.**
- Vor dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren
- Abstandgebot: Bewohner und Besucher haben grundsätzlich einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.  
Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, so ist eine Unterschreitung in Ausnahmefällen möglich, wenn stets eine FFP 2 Schutzmaske getragen und auf die Händedesinfektion geachtet wird.

- Einhaltung der Nieshygiene

### **Wo findet der Besuch statt?**

- Die Besuche finden im Pflegezimmer statt. Für die Besuche im Pflegezimmer gilt neben den allgemeinen Hygieneregeln:
  - **Es ist stets eine FFP 2 Maske zu tragen**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Pflegezimmer während des Besuchs, steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.

### **Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?**

Dienstleistern wie Friseurin und Fußpflege werden gem. stufenweiser Lockerungen ab den 01.03.2021 der Zutritt ermöglicht. Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus nur unter geeigneten Hygienevorgaben stattfinden kann. Vor Betreten des Wohnbereichs ist ebenfalls von sämtlichen Dienstleistern ein Kurzscreening auszufüllen und ein Corona Schnelltest durchzuführen. Unsere Mitarbeitenden werden alle Besuche von Dienstleistern dokumentieren.

### **Können Bewohner die Residenz zu den Besuchszeiten verlassen?**

- Den Bewohnern ist es gestattet, die Einrichtung zu verlassen.
- Grundsätzlich empfehlen wir unseren Bewohnern, Besuche auf Grundlage unseres Besuchskonzepts in der Residenz zu empfangen.
- **Bei unseren Bewohnern führen wir zweimal wöchentlich einen PoC-Antigen-Schnell Test durch.**

### **Wie lange ist dieses Konzept gültig?**

Dieses Konzept gilt bis auf Weiteres und wurde dem Bewohnerbeirat, den Bewohnern und Angehörigen gegenüber schriftlich kommuniziert.